



DR. CASPAR EINEM
BUNDESMINISTER FÜR INNERES

Zahl: 50.115/956-II/3/95

Wien, am 16. August 1995

An den
Präsidenten des Nationalrates

XIX. GP.-NR
1408 /AB
1995-08-18

Parlament
1017 W i e n

ZU 1326 10

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Kiss, Platter und Kollegen haben am 21.6.1995 unter der Nr. 1326/J eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "Überwachungsgebühren" an mich gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1) Wie viele Stunden der Überwachung im privaten Interesse wurden im Jahr 1994 verrechnet?
 - a) Im Bereich der Bundespolizei?
 - b) Im Bereich der Bundesgendarmerie?
- 2) In wievielen Fällen wurde von der Geltendmachung von Überwachungsgebühren abgesehen?
 - a) Im Bereich der Bundespolizei?
 - b) Im Bereich der Bundesgendarmerie?
- 3) Aus welchen Gründen?
- 4) Wodurch sind die Unterschiede zwischen Bundespolizei und Bundesgendarmerie bedingt?
- 5) Wie hoch sind die Sätze, die für Überwachungen berechnet werden?
- 6) Wie hoch sind die Sätze vergleichbarer privater Unternehmen?
- 7) Planen Sie Schritte zur Angleichung der Gebühren?"

- 2 -

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

Im Bereich der Bundespolizei waren dies 207.913 Stunden, im Bereich der Bundesgendarmerie 44.957 Stunden.

Zu Frage 2:

Im Bereich der Bundespolizei war dies in 18.864 Fällen, im Bereich der Bundesgendarmerie in 387 Fällen.

Zu Frage 3:

Es sind dies die Fälle der Überwachung von Veranstaltungen, die nicht im Sinne des § 1 des Überwachungsgebührengesetzes im vorwiegend privaten Interesse gelegen sind.

Zu Frage 4:

Diese gründen sich auf die schwer handhabbare Regelung des Überwachungsgebührengesetzes und somit unterschiedlicher Vollzugspraxis der hier meist tätigen Landesbehörden (zumindest im funktionellen Sinne) sowie auf Strukturunterschiede zwischen dem städtischen und dem ländlichen Bereich.

Zu Frage 5:

Diese betragen nach der Bundesüberwachungsgebührenverordnung i.d.g.F. pro Beamten und angefangener Stunde S 150,--, unter Beistellung eines Dienstkraftfahrzeuges S 200,--.

Zu Frage 6:

Diese bewegen sich nach meinen Erkundigungen etwa zwischen S 160,-- und S 450,--.

- 3 -

Zu Frage 7:

Bereits im Jahr 1991 wurde an das in dieser Frage innerhalb des Bundes zuständige Bundeskanzleramt das Ersuchen um Erhöhung der Sätze der obgenannten Verordnung um 100 Prozent gerichtet.

Ich werde in dieser Angelegenheit neuerlich einen solchen Vorstoß unternehmen.

A handwritten signature in black ink, consisting of a large, stylized 'G' followed by a horizontal line and a small flourish.